

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Gemeinde Seeham vom 3. 12. 2015, mit der eine **Kanalanschlussgebührenordnung** erlassen wird. Eine Änderung von § 3 Abs. 3 Ergänzungen wurde am 25.01.2024 erlassen.

Aufgrund des Salzburger Interessentenbeiträgegesetzes – IBG 2015, **LGBI Nr. 78/2015** und des § 15 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007¹, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss² an das gemeindeeigene³, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Seeham (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Grundstückseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Summe der Bemessungseinheiten gemäß Abs 3.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes beträgt 540 Euro (netto, Stand: 1. 1. 2016) und wird jeweils für das Kalenderjahr mit dem Beschluss für Steuern, Abgaben und Gebühren mitbeschlossen.

¹ Bei Änderung oder Neuerlassung der Verordnung ist darauf zu achten, dass das jeweils geltende Finanzausgleichsgesetz zitiert wird.

² Diese Bestimmung steht in keinem Zusammenhang mit den Regeln über die Anschlusspflicht (und allfälligen Ausnahmen).

³ Als gemeindeeigen gilt auch eine Verbandsanlage (vgl. § 2 Abs 3 IBG 2015)

(3) Bemessungsgrundlage ist, soweit in Abs 5 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, die Nutzfläche der baulichen Anlage. Dabei entsprechen je 20 m² Nutzfläche einer Bemessungseinheit.

(4) Nutzfläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume. Die Wandstärke⁴ bleibt bei der Berechnung der nutzbaren Fläche unberücksichtigt.

(5) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt:

- Flächen in Dach- und Kellergeschoßen (ausgenommen Flächen, welche für Wohn⁵-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)⁶
- Garagen⁷
- Gewerblich genutzte Garagen
- Nebenanlagen (ausgenommen Flächen, welche für Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)
- Flächen in land- und forstwirtschaftlichen Bauten, welche nicht für Wohnzwecke bestimmt sind ⁸
- Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume
- Räume oder Teile von Räumen, die weniger als 150 cm hoch sind
- Stiegen, Stiegenhäuser, Gänge⁹, offene Balkone, Loggien und Terrassen

(6) Folgende Einrichtungen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen:

- Betrieblich genutzte Freiflächen bei denen Schmutzwässer anfallen (wie bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen, Werkstätten) sind in die Nutzfläche einzubeziehen.

⁴ Durchbrüche bleiben dabei unberücksichtigt.

⁵ Das sind zB private Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobby- und Fitnessräume.

⁶ Abzustellen ist nicht auf die tatsächliche Fertigstellung, sondern auf den Konsens; zB sind Wohnräume im Dachgeschoß einzubeziehen, selbst wenn sie als solche noch nicht ausgebaut, wohl aber bewilligt sind.

⁷ Gilt für alle Garagen, zB freistehende, angebaute, Tiefgaragen, Garagen in unterirdischen Geschossen etc.

⁸ Das sind zB Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte udgl.

⁹ Soweit diese nicht Bestandteil einer Wohnung oder Betriebes sind.

(7) Bei folgenden Betrieben und Einrichtungen entspricht einer Bemessungseinheit:

- Gastgewerbebetriebe mit Beherbergung 1,1 Gästebett
- ohne Beherbergung 3 Sitzplätze
- Sitzplätze im Freien 10 Sitzplätze

Bei Ermittlung der Bemessungseinheit von Betrieben mit Beherbergung und Verabreichung ist von den Sitzplätzen die Bettenanzahl in Abzug zu bringen.

- Privatzimmervermietung: 1,1 Gästebett
- Kranken-, Kur- und Pflegeanstalten 1,1 Bett
- Campingplätze 1 Stellplatz
- Veranstaltungsstätten und –säle 20 Sitzplätze
- Schulen, Kinderbetreuungsstätten 9 Personen¹⁰
- Sonstige Betriebe ohne spezifischen Schmutzwasseranfall 50 m² Nutzfläche
- Lagerhallen und Produktionsstätten ohne spezifischen Schmutzwasseranfall je angefangene 5 Beschäftigte 1 Punkt

(8) Als Betrieb ohne spezifischen Schmutzwasseranfall gelten Betriebe, die je Bemessungseinheit¹¹ folgende Größen nicht überschreiten:

- a. Abwassermenge 150 l pro Tag
- b. BSB₅ 60 g
- c. CSB 120 g
- d. N (Stickstoff) 10 g
- e. P (Phosphor) 1,8 g

Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, so bemisst sich die Bemessungseinheit je 50 m² Nutzfläche durch die Division der höchsten Überschreitung durch die jeweilige Mengenschwelle gemäß lit a bis e.¹²

¹⁰ Schüler, Lehrer, Kinder etc.

¹¹ 50 m²

¹² in einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{Punktwert je } 50 \text{ m}^2 = \frac{\text{maximale Überschreitung (der Abwassermenge, BSB}_5\text{, CSB, N oder P)}}{\text{Mengenschwelle (das ist bei der Abwassermenge 150l, bei BSB}_5\text{ 60g, etc)}}$$

Rechenbeispiele:

300 l Abwasser pro 50 m² und Tag:
300/150 = 2 Punkte pro 50 m²

360 g CSB pro 50 m² und Tag:
360/120 = 3 Punkte pro 50 m²

(9) Für die Ableitung von Niederschlagswässern gilt:

Die Fläche der zu entwässernden Anlagen (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen, Parkplatzflächen udgl) ist zu ermitteln.

- Dachflächen Asphalt und Betonflächen 100 m²/Punkt
- Hof- und Wegeflächen mit Hartbelag 125 m²/Punkt

(10) Die Bemessungseinheiten sind auf 3 Dezimalstellen zu ermitteln und auf die 2. Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.

§ 3

Ergänzungsbeitrag

(1) Bei nachträglichen Änderungen ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:

1. Tritt durch die Änderung eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs 3 ein (zB durch Zu- und Aufbauten, Änderung des Verwendungszwecks, Errichtung eines weiteren Baus oder Neubau nach Abbruch des Bestandes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten.
2. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
3. Wenn bei Bestandsbauten eine bewilligungspflichtige Baumaßnahme eingereicht wird, ist die Anschlussgebühr für den bestehenden Oberflächenkanal für das gesamte Objekt zu entrichten falls diese noch nie bezahlt wurde.

§ 4

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht bei Erteilung der Baubewilligung, dies gilt auch bei nachträglicher Vergrößerung (§ 3).

§ 5

Umsatzsteuer

Zu den Kanalanschlussgebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet. Dies gilt nicht bei den Anschlussgebühren für die Ableitung von Niederschlagswässern.

§ 6

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können von der Gemeindevertretung jährlich angepasst werden. Die Anpassung erfolgt über den jährlichen Beschluss über Steuern, Abgaben und Gebühren.

§ 7

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister

Peter Altendorfer



An die Amtstafel angeschlagen

am: 26.01.2024

bis: 09.02.2024



Anna Leisendinger